

**Flächennutzungsplan 2010 – Sechste Aktualisierung  
Beschluss der öffentlichen Auslegung einer neuen Darstellung des Flächen-  
nutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 3 Absatz 2 BauGB (Baugesetzbuch)  
sowie der Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 BauGB**

Auf Antrag der Gemeinde Marxzell soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden:

**MA-301 „Nahversorgung Pfaffenrot“ in Marxzell-Pfaffenrot**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 27. November 2017 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26. Februar bis einschließlich 29. März 2018 statt. Die Bekanntmachung dazu erfolgte fristgerecht über die Badischen Neuesten Nachrichten.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Zeit vom 24. Januar bis einschließlich 2. März 2018 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der beigefügten Anlage ist die neue Darstellung der Einzeländerung erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen FNP 2010 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung, die Begründung und einen Entwurf des Umweltberichtes. Zudem sind die eingegangenen Anregungen mit den Stellungnahmen der Planungsstelle und den Beschlussempfehlungen beigefügt.

Für das weitere Verfahren ist die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB zu beschließen. Dabei sind nach § 4 Absatz 2 BauGB wiederum die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens kann die Verbandsversammlung den endgültigen Beschluss zu der Planänderung fassen.

**Beschluss:**

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Durchführung der öffentlichen Auslegung des o. g. Änderungspunktes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Möglichkeit der Einsichtnahme sowohl bei der betroffenen Mitgliedsgemeinde als auch der Planungsstelle,
2. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu der Einzeländerung.

- Der Verbandsvorsitzende -